

GLOSSAR

ABGABENQUOTE

Die Abgabenquote drückt das Verhältnis der Steuern und Sozialabgaben zum \rightarrow *Brutto-Inlandsprodukt* in Prozent aus.

ALLGEMEINE GEBARUNG

Die Allgemeine Gebarung **umfasst alle** \rightarrow *Einzahlungen* und \rightarrow *Auszahlungen* des Bundes, **ausgenommen jene für Finanzschulden**, kurzfristige Verpflichtungen und Währungstauschverträge. Diese werden im \rightarrow *Geldfluss der Finanzierungsrechnung* dargestellt. Beide zusammen bilden den ausgeglichenen \rightarrow *Gesamthaushalt*

ANORDNENDES / AUSFÜHRENDES ORGAN

Anordnende Organe (z.B. \rightarrow *Haushaltsleitende Organe*, Landeshauptmänner, soweit sie als Organe des Bundes tätig werden, sowie Organe des Bundes, die durch Gesetz oder Verordnung zu Anweisenden Organen erklärt werden) sind Organe der Haushaltsführung. Sie haben das jeweilige \rightarrow *Haushaltsleitende Organ* bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ausführende Organe sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen.

ARBEITSLÖSENQUOTE (INTERNATIONALE DEFINITION)

Die internationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen. Als arbeitslos gelten Personen, die nicht erwerbstätig sind und aktiv einen Arbeitsplatz suchen. Die Datenquelle ergibt sich durch die Mikrozensushebung.

ARBEITSLÖSENQUOTE (NATIONALE DEFINITION)

Die nationale Arbeitslosenquote berechnet sich als Anteil der Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkten Personen am unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim **AMS vorgemerkt**e arbeitslose Personen und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständige Beschäftigte).

AUFGABENBEREICH

Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit (\rightarrow **ESVG 95, OECD** – Classification of the Functions of Government) werden **gleichartige** \rightarrow *Einzahlungen* und \rightarrow *Auszahlungen* einem Aufgabenbereich (AB) zugeordnet.

Glossar**AUFWENDUNGEN**

Aufwendungen und Erträge werden in der Ergebnisrechnung dargestellt. Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand. → *Erträge* und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame bzw. nicht finanzierungswirksame → *Erträge* und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss führen (Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand). Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der → *Vermögensrechnung* ergeben.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden. Aufwendungen und → *Erträge* werden aufgrund der Einführung des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes ab 2013 erstmals veranschlagt und verrechnet.

AUSZAHLUNGEN

Auszahlungen werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Auszahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und in dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Sie bezeichnen den Abfluss von liquiden Mitteln (z.B. Bank, Kassa) eines Finanzjahres (vormals Ausgaben). Auszahlungen werden im → *Finanzierungshaushalt* dargestellt und nach → *MVAG* unterteilt.

AUSZAHLUNSOBERGRENZEN

Das → *Bundesfinanzrahmengesetz* (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach Rubriken und Untergliederungen unterteilt. Während die meisten Auszahlungen fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung variable Auszahlungsgrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechten Zeiten hinreichend Mittel zu Verfügung und werden die Mittel in besseren Zeiten automatisch entsprechend gekürzt.

AUSSERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNG

Außerplanmäßige Mittelverwendungen sind → *Auszahlungen*/ → *Aufwendungen*, die im → *Bundesfinanzgesetz* ihrer Art nach nicht vorgesehen sind. Sie dürfen nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigungen geleistet werden.

BESCHÄFTIGUNGSQUOTE

Die Beschäftigungsquote (Erwerbstätigenquote) gibt den Anteil der Anzahl von Erwerbstätigen Personen (15- bis 64-Jährige) an der Gesamtbevölkerung derselben Altersgruppe an. Die Datenquelle ergibt sich durch die Mikrozensushebung.

BRUTTOINLANDSPRODUKT (BIP)

Das Brutto-Inlandsprodukt (BIP) ist der in Geld ausgedrückte Wert aller von In- und Ausländern im Inland erzeugten Güter und Dienstleistungen in einer bestimmten Periode (meist im Kalenderjahr).

BUNDESFINANZGESETZ (BFG)

Mit dem Bundesfinanzgesetz wird vom Nationalrat das Budget des Bundes bewilligt. Das BFG enthält einen Textteil (Gesetzestext), der im Wesentlichen detaillierte Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen sowie als Anlagen den → *Bundesvoranschlag*, den Personalplan, die Brutto-Darstellung der Personalämter und der Finanzierung beinhaltet.

BUNDESFINANZRAHMENGESETZ (BFRG)

Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz werden zur mittelfristigen → *Auszahlungsplanung* → *Auszahlungsobergrenzen* auf Ebene der → *Rubriken* und → *Untergliederungen* für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Das jeweilige jährliche → *Bundesfinanzgesetz* hat bei den → *Auszahlungen* die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten. Bis 30.4. jedes Finanzjahres hat die **Bundesregierung** dem Nationalrat jeweils einen Entwurf des BFRG vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen im Sinne einer rollierenden Fortschreibung jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird.

BUNDESHAFTUNG

Bundeshaftungen sind Bürgschaften oder Garantien des Bundes, die der Bundesminister für Finanzen nur aufgrund **einer** gesetzlichen Ermächtigung übernehmen darf (Eventualverbindlichkeiten).

Glossar

BUNDESVORANSCHLAG (BVA)

In den Bundesvoranschlag werden sämtliche zu erwartende → *Einzahlungen* / → *Erträge* und voraussichtlich zu leistende → *Auszahlungen* / → *Aufwendungen* des Bundes für jeweils ein Finanzjahr voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufgenommen. Er ist Bestandteil des → *Bundesfinanzgesetzes* (Anlage I).

DEFIZITQUOTE

Die Defizitquote ist das Verhältnis des → *Öffentlichen Defizits* zum → *Brutto-Inlandsprodukt*.

DETAILBUDGET (DB)

Das Detailbudget ist die unterste Ebene der Gliederung des → *BVA*. Die Detailbudgets stellen eine sachliche Gliederung unterhalb jedes → *Globalbudgets* dar. Jedes Globalbudget ist vollständig in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. Ein Detailbudget erster Ebene (DB 1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.

EINZAHLUNGEN

Einzahlungen (vormals Einnahmen) werden in der Finanzierungsrechnung dargestellt und unterteilen sich nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einzahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* und aus dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit*. Einzahlungen der → *Allgemeinen Gebarung* umfassen Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Rückzahlung von Darlehen und gewärtigten Vorschüssen. Einzahlungen aus dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* umfassen die Aufnahme von → *Finanzschulden* (Kredite, Anleihen, Darlehen etc.) und kurzfristigen Verpflichtungen sowie die Erlöse aus → *Währungstauschverträgen*. Einzahlungen lassen sich weiters nach → *MVAG* gliedern.

EINNAHMENQUOTE

Die Einnahmenquote gem. → *ESVG 95* gibt die Höhe aller Einnahmen öffentlicher Haushalte in Prozent des → *Brutto-Inlandsprodukts* an.

ERGEBNISHAUSHALT

Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu führen. Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem → *Ergebnisvoranschlag* und der → *Ergebnisrechnung* zusammen.

ERGEBNISRECHNUNG

Die Ergebnisrechnung ist Teil der konsolidierten Abschlussrechnungen und bildet zusammen mit dem → *Ergebnisvoranschlag* den → *Ergebnishaushalt* und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand der → *Erträge* und → *Aufwendungen* sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und → *Vermögensrechnung* zu verrechnen.

ERGEBNISVORANSCHLAG

Im Ergebnisvoranschlag werden → *Erträge* und → *Aufwendungen* periodengerecht abgegrenzt veranschlagt. Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für → *Aufwendungen* und gliedert sie in Personalaufwand (Aktivitätsaufwand), betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der → *Globalbudgets* gesetzlich und auf Ebene der Detailbudgets verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des → *Ergebnishaushaltes* sichergestellt wird.

ERTRAG

Erträge werden in der → *Ergebnisrechnung* verzeichnet. Der Ertrag stellt den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. Erträge und → *Aufwendungen* sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksam und nicht finanzierungswirksam zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge führen zu einem Mittelzufluss, nicht finanzierungswirksame ergeben sich aus der Veränderung von Positionen der → *Vermögensrechnung*.

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMECHANISMUS (ESM)

Durch Vertrag zwischen den Ländern der Eurogruppe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der **Euro-Staaten errichtete, selbständige und dauerhafte** Einrichtung der EU mit Sitz in Luxemburg. Der ESM wird aktiviert, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

EUROPÄISCHES SYSTEM VOLKSWIRTSCHAFTLICHER GESAMTRECHNUNG (ESVG)

Das ESVG ist ein für alle Mitgliedstaaten der EU verbindliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaft-

Glossar

ten beschreibt. Aktuell gilt das ESVG 95 (EG-VO Nr. 2223/96). Das ESVG 95 ist bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den öffentlichen Schuldenstand und das öffentliche Defizit anzuwenden. Ab Herbst 2014 sind die Kennzahlen nach dem ESVG 2010 zu ermitteln.

FINANZAUSGLEICH

Der Finanzausgleich regelt die Aufteilung von Finanzmitteln, insbesondere aus Abgaben, auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

FINANZIERUNGSHAUSHALT

Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem →*Finanzierungsvoranschlag* und der →*Finanzierungsrechnung* zusammen.

FINANZIERUNGSRECHNUNG

Die Finanzierungsrechnung weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der →*Ein-* und →*Auszahlungen* aus. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses.

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

Der Finanzierungsvoranschlag legt Obergrenzen für die →*Auszahlungen* und die zu erzielenden →*Einzahlungen* fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, →*Rubriken*, →*Untergliederungen* sowie für →*Globalbudgets*.

FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind grundsätzlich alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Sie können nur vom Bundesminister für Finanzen eingegangen werden. Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen nur insoweit Finanzschulden, als sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden. Finanzschulden werden im →*Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* verrechnet.

GEBARUNG

Unter Gebarung versteht man jedes Verhalten (Handeln oder Nichthandeln) von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat.

GELDFLUSS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit umfasst die → *Einzahlungen* aus Schuldenaufnahmen (→ *Finanzschulden*, kurzfristige Kassenstärker) und aus → *Währungstauschverträgen* sowie die → *Auszahlungen* für Rückzahlungen der Schulden. Die Zinsen und Spesen finden sich in der → *Allgemeinen Gebarung*.

GESAMTHAUSHALT

Der ausgeglichene Gesamthaushalt setzt sich aus der → *Allgemeinen Gebarung* und dem → *Geldfluss der Finanzierungstätigkeit* zusammen.

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES GLEICHGEWICHT

Ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG 2013) liegt in einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, einem hohen Maß an wettbewerbsfähiger, sozialer Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität begründet.

GESETZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Gesetzliche Verpflichtungen sind → *Auszahlungen*, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, dass sie weder bei Erstellung des → *Bundesvoranschlags* noch beim Vollzug des → *Bundesfinanzgesetzes* beeinflussbar sind.

GLOBALBUDGET (GB)

Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen zusammengefasst sind. Das → *BFG* sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor. Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim → *haushaltsleitenden Organ*.

GRUNDSÄTZE DES HAUSHALTSRECHTS

Wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze des Haushaltsrechts finden sich in Art. 51 Abs. 8 B-VG:

- Wirkungsorientierung (insbesondere bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern)
- Transparenz
- Effizienz
- möglichst getreue Darstellung der Lage des Bundes

Glossar

HAUPTVERRECHNUNGSKREIS

Hauptverrechnungskreise sind zwingend vorgesehene → *Verrechnungskreise*. Diese umfassen die → *Voranschlagswirksame Verrechnung*, die → *Vorberechtigungen* und → *Vorbelastungen* sowie die → *Vermögensrechnung*. Sie sind derart miteinander verbunden, dass ein Geschäftsfall durch eine einzige Buchung gleichzeitig (simultan) in mehreren Verrechnungskreisen erfasst werden kann.

HAUSHALTSFÜHRENDE STELLE

Leiter Haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 BHG 2013 zählen zu den → *anordnenden Organen* und verfügen über (zumindest) ein → *Detailbudget*. Jedem → *Detailbudget* ist nur eine Haushaltsführende Stelle zuzuordnen.

HAUSHALTSLEITENDES ORGAN

Zu den Haushaltsleitenden Organen zählen der Bundespräsident, der Präsident des Nationalrats, der Präsident des Bundesrats, der Präsident des Rechnungshofs, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft, der Bundeskanzler sowie die Bundesminister (sofern sie mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind). Die wesentlichen Aufgaben der → *Haushaltsleitenden Organe* umfassen die Mitwirkung an der Haushaltsplanung, am → *Bundesvoranschlags-* und am *Stellenplanentwurf* sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge.

HAUSHALTSRÜCKLAGE

Haushaltsrechtlich können Rücklagen gebildet werden, die es den → *Haushaltsleitenden Organen* ermöglichen, nicht verbrauchte Budgetmittel für → *Auszahlungen* in späteren Finanzjahren heranzuziehen. Die Höhe der Mittel, die der Haushaltsrücklage zugeführt werden können, ergeben sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen → *Nettofinanzierungsbedarf*, korrigiert um Anpassungen gem. § 90 Abs. 5 BHG 2013. Rücklagen werden auf Ebene der → *Detailbudget* gebildet und sind vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die → *Haushaltsführende Stelle*, die das → *Detailbudget* bewirtschaftet hat.

HAUSHALTSZEITRAUM

Der Haushaltszeitraum ist das Finanzjahr und entspricht dem Kalenderjahr. Der Bundeshaushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen.

INFLATIONSRATE

Die prozentuelle Veränderung des Verbraucherpreisniveaus in einer Zeitperiode wird als Inflationsrate bezeichnet.

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Teil des internen Rechnungswesens. Sie dient in erster Linie der Informationsbereitstellung, der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit sowie der Planung. Die → *Haushaltsleitenden Organe* haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

LEISTUNGSBILANZ

Die Leistungsbilanz ist die Gegenüberstellung aller Waren- und Dienstleistungstransaktionen sowie Transferausgaben und Einkommensströme zwischen dem In- und Ausland.

LEISTUNGSBILANZSALDO

Der Leistungsbilanzsaldo stellt das Ergebnis der → *Leistungsbilanz* dar.

MAASTRICHT-DEFIZIT / MAASTRICHT-SALDO

Das Maastricht-Defizit (genauer: Finanzierungssaldo laut → *ESVG 95*) errechnet sich aus dem → *Nettofinanzierungsbedarf* bzw. Überschüssen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. (Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des BIP nicht übersteigen.)

MITTELVERWENDUNGS- UND AUFBRINGUNGSGRUPPE (MVAG)

Der Ergebnisvoranschlag ist in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen zu gliedern. Die Erträge sind in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie Finanzerträge zu untergliedern. Die Aufwendungen sind nach Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand zu gliedern.

MITTELVERWENDUNGSÜBERSCHREITUNG (MVÜ)

Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1 BHG 2013, die im → *Bundesfinanzgesetz* nicht vorgesehen sind (→ *außerplanmäßige Mittelverwendungen*) oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur

Glossar

aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs 5 bis 10 BHG 2013 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insb. zu unterscheiden zwischen MVÜ, die innerhalb der → *Untergliederung* (Abs. 7) bedeckt werden können und die innerhalb der Marge (Abs. 8) bedeckt werden können.

NEBENVERRECHNUNGSKREIS

Nebenverrechnungskreise sind nicht zwingend vorgesehene → *Verrechnungskreise*. Sie dienen zur gesonderten Erfassung sachlich zusammengehöriger Verrechnungsgrößen und werden in der Folge in die → *Hauptverrechnungskreise* übernommen.

NETTOFINANZIERUNGSBEDARF

Nettofinanzierungsbedarf ist der Differenzbetrag aus den voranschlagswirksamen Gesamtein- und Gesamtauszahlungen. Der Nettofinanzierungsbedarf der Detailbudgets ist Ausgangspunkt für die Bildung von → *Haushaltsrücklagen*.

ÖFFENTLICHES DEFIZIT

Das öffentliche Defizit gemäß ESVG 95 (→ *Maastricht-Defizit/Maastrichtsaldo*) entspricht der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates (Bund, Bundesländer, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und außerbudgetäre Einheiten). Zur Berechnung werden die Werte aus den Rechnungsabschlüssen und Gebarungsdaten aggregiert und adaptiert. Im Gegensatz zur haushaltsrechtlichen Darstellung zeigt es nicht den Saldo der → *Einzahlungen* und → *Auszahlungen* (→ *Nettofinanzierungsbedarf*), sondern die Veränderung der Verbindlichkeiten und Forderungen. Ein Defizit bedeutet somit einen Rückgang des Nettofinanzvermögens des Staates. (Das Maastricht-Defizit darf in der Regel 3 % des BIP nicht übersteigen.)

ÖFFENTLICHER SCHULDENSTAND

Der öffentliche Schuldenstand ist die Summe der Schulden von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

PERSONALAUFWAND

Der Personalaufwand ist die Summe aller im Bundesbedienstetenrecht vorgesehenen Geldleistungen (insbes. Aktivbezüge und Pensionen).

POTENZIALWACHSTUMSRATE

Langfristiger Zuwachs bzw. die Entwicklung des \rightarrow *BIP* einer Volkswirtschaft bei vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten.

PRIMÄRAUSZAHLUNGSWACHSTUM

Zuwachs bzw. Entwicklung der um die Zinsauszahlungen bereinigten \rightarrow *Auszahlungen*.

PRIMÄRSALDO

Der Primärsaldo errechnet sich aus dem Saldo der \rightarrow *Allgemeinen Gebahrung*, bereinigt um die Veränderung der \rightarrow *Rücklagen* und die Zinsen. Ein positiver Primärsaldo wird als Primärüberschuss definiert. Der Primärsaldo gibt Aufschluss über die Auswirkungen der aktuellen Budgetpolitik auf die zukünftige Entwicklung der öffentlichen Finanzen.

RECHNUNGSABGRENZUNG

Die Rechnungsabgrenzung dient grundsätzlich der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.

RUBRIK

Rubriken sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, die auch dem \rightarrow *Bundesfinanzrahmen* zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte Einteilung des Budgets dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5).

RÜCKLAGEN

siehe \rightarrow *Haushaltsrücklagen*

SACHAUFWAND

Sachaufwand sind alle Geldleistungen des Bundes, die keinen \rightarrow *Personalaufwand* darstellen.

SCHULDENQUOTE (AUCH STAATSSCHULDENQUOTE)

Die Schuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem \rightarrow *öffentlichen Schuldenstand* und dem \rightarrow *Brutto-Inlandsprodukt*.

Glossar

STAATSDEFIZIT

Das Staatsdefizit ist die Summe der → *Defizite* von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern.

STAATSSCHULDENQUOTE (AUCH SCHULDENQUOTE)

Die Staatsschuldenquote wird definiert als das Verhältnis zwischen dem → *öffentlichen Schuldenstand* und dem → *Brutto-Inlandsprodukt*.

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein Instrument der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Zweck, der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten einen Rahmen zu geben und damit unter anderem eine stabile Währung zu gewährleisten. Dabei soll einerseits ein ausgeglichener Haushalt erreicht und andererseits sollen Handlungsspielräume für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturelle Störungen eröffnet werden.

STABILITÄTSPAKT

Der (österreichische) Stabilitätspakt regelt die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Ziel eines gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalts.

STABILITÄTSPROGRAMM

Alle Mitgliedstaaten der Währungsunion legen, basierend auf dem → *Stabilitäts- und Wachstumspakt*, einmal jährlich ein Stabilitätsprogramm vor. Darin sind der Saldo des öffentlichen Haushalts und die Entwicklung der öffentlichen → *Schuldenquote* (Ziel: ausgeglichener Haushalt bzw. Überschuss), die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und die Inflation der folgenden vier Jahre darzulegen.

STRATEGIEBERICHT

Der Strategiebericht ist ein erläuterndes Dokument des BMF zum → *BFRG* und gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und über die → *Einzahlungen* der folgenden vier Jahre. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen → *Rubriken* ein.

TRANSFERAUFWAND

Transferaufwand umfasst die vom Staat zu erbringenden Sozialleistungen, Subventionen und Finanzhilfen ohne direkt zurechenbare Gegenleistungen.

UNTERGLIEDERUNG

Der *→ Bundesvoranschlag* wird nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten in Untergliederungen gegliedert. Eine Untergliederung ist jeweils einem einzigen Ressort zugeordnet.

VERANSCHLAGUNG

Bei der Veranschlagung werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden *→Einzahlungen* / *→Erträge* sowie alle voraussichtlich zu leistenden *→Auszahlungen* / *→Aufwendungen* von einander getrennt und in voller Höhe (brutto) im *→ Bundesvoranschlag* berücksichtigt.

VERMÖGENSRECHNUNG

Die Vermögensrechnung ist grundsätzlich einer Bilanz nachgebildet. Sie gibt Aufschluss über Höhe und Struktur des Bundesvermögens und der Verbindlichkeiten am Ende des *→ Haushaltszeitraums*.

VERRECHNUNGSKREIS

Ein Verrechnungskreis stellt eine selbständige, in sich geschlossene Verrechnungseinheit gleichartiger Konten zur zusammenfassenden Darstellung von Verrechnungsgrößen dar. Bei den Verrechnungskreisen ist zwischen *→ Haupt-* und *→ Nebenverrechnungskreisen* zu unterscheiden.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst die Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode unter Berücksichtigung von Steuern, Subventionen, Abschreibungen und Ähnlichem. Rückwirkend stellt sie die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Volkseinkommens dar.

VORANSCHLAGSSTELLE (VA-STELLE)

Die Voranschlagsstellen dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Den Voranschlagsstellen kommt keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Für jede Voranschlagsstelle sind *→ Aufgabenbereiche* gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben.

VORANSCHLAGSUNWIRKSAME VERRECHNUNG

Die Voranschlagsunwirksame Verrechnung enthält jene *→Einzahlungen* und *→Auszahlungen*, die nicht endgültig solche des Bundes sind bzw. auf-

Glossar

grund gesetzlicher Anordnung nicht veranschlagt werden (z.B. Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, die der Bund für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt).

VORANSCHLAGSVERGLEICHSRECHNUNG (VVR)

Die VVR spiegelt den Budgetvollzug wider. Sie enthält das Ergebnis aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge von der Genehmigung durch das → *Bundesfinanzgesetz* bis zur tatsächlichen Leistung der → *Auszahlungen* und Erbringung der → *Einzahlungen*. Sie umfasst darüber hinaus auch eine Darstellung der → *Aufwendungen* und → *Erträge*.

VORBERECHTIGUNG BZW. VORBELASTUNG

Vorberechtigungen bzw. Vorbelastungen stellen Berechtigungen und Verpflichtungen sowie Forderungen und Schulden des Bundes dar, bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit erst in künftigen Finanzjahren eintritt.

WACHSTUMSRATE

Die nominale Wachstumsrate stellt die Veränderung des → *Brutto-Inlandsprodukts* in einer Periode dar. Die reale Wachstumsrate wird zusätzlich um Preiseffekte bereinigt.

WÄHRUNGSTAUSCHVERTRAG

Bei Währungstauschverträgen vereinbaren die jeweiligen Vertragspartner, die aus Schuldaufnahmen stammenden → *Einzahlungen* nach Währungen oder Zinssätzen mit dem Ziel der Risikoabsicherung bzw. -beschränkung zu tauschen.

WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Wirkungsorientierung ist einer der vier → *Grundsätze der Haushaltsführung* des Bundes und ist in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren. Planung und Vollzug des Budgets haben sich an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon.

ZWECKGEBUNDENE GEBARUNG

Sind bestimmte → *Einzahlungen* / → *Erträge* aufgrund eines Bundesgesetzes nur für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sind die korrespondierenden → *Auszahlungen* / → *Aufwendungen* nach Maßgabe der zweckgebundenen Einzahlungen zu veranschlagen.

Abkürzungsverzeichnis

AB	_____	Aufgabenbereich	ca.	_____	circa
ABGB	_____	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	DB	_____	Detailbudget
Abs.	_____	Absatz	d.h.	_____	das heißt
AEUV	_____	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	EFF	_____	Europäischer Flüchtlingsfonds
AFFG	_____	Ausführfinanzierungsförderungsgesetz	EFRE	_____	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
AG	_____	Aktiengesellschaft	EFSF	_____	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
AGES	_____	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	EFSM	_____	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
AGF	_____	Außengrenzenfonds	EGFL	_____	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
AHS	_____	Allgemein bildende höhere Schule	EIF	_____	Europäischer Integrationsfonds
AKH	_____	Allgemeines Krankenhaus	einschl.	_____	einschließlich
AMA	_____	Agrarmarkt Austria	ELER	_____	Entwicklung des ländlichen Raumes
AMPFG	_____	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz	EP	_____	Europaparlament
AMS	_____	Arbeitsmarktservice	EPSAS	_____	European Public Sector Accounting Standards
AMSG	_____	Arbeitsmarktservicegesetz	ERP	_____	European Recovery Program
Art.	_____	Artikel	ESF	_____	Europäischer Sozialfonds
ASFINAG	_____	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	ESM	_____	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ASVG	_____	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ESVG	_____	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ATF	_____	Ausgleichstaxfonds	etc.	_____	et cetera
AusfFG	_____	Ausfuhrförderungsgesetz	EU	_____	Europäische Union
BAWAG P.S.K.	_____	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	EUR	_____	Euro
BBG	_____	Budgetbegleitgesetz, Bundesbahngesetz	EUROSTAT	_____	Statistisches Amt der Europäischen Union
BFG	_____	Bundesfinanzgesetz	EUSF	_____	Solidaritätsfonds der EU
BFRG	_____	Bundesfinanzrahmengesetz	exkl.	_____	exklusive
BGBl.	_____	Bundesgesetzblatt	EZB	_____	Europäische Zentralbank
BHG	_____	Bundeshaushaltsgesetz	FAG	_____	Finanzausgleichsgesetz
BHOG	_____	Bundeshaftungsobergrenzenengesetz	ff.	_____	fortfolgende
BHV	_____	Bundeshaushaltsverordnung	F&E	_____	Forschung und Entwicklung
BIP	_____	Bruttoinlandsprodukt	FIMBAG	_____	Finanzmarktteiligung Aktiengesellschaft
BKA	_____	Bundeskanzleramt	FinStaG	_____	Finanzmarktstabilitätsgesetz
BMASK	_____	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	FLAF	_____	Familienlastenausgleichsfonds
BMeiA	_____	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	FLAG	_____	Familienlastenausgleichsgesetz
BMF	_____	Bundesministerium für Finanzen	FSVG	_____	Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger
BMG	_____	Bundesministerium für Gesundheit	FTE	_____	Forschung und Technologieentwicklung
BMI	_____	Bundesministerium für Inneres	FWF	_____	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
BMJ	_____	Bundesministerium für Justiz	GB	_____	Globalbudget
BMLFUW	_____	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	GmbH	_____	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BMLVS	_____	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	GÖG	_____	Gesundheit Österreich GmbH
BMIKK	_____	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	GPLA	_____	gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
BMVIT	_____	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	GSBG	_____	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
BMWF	_____	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	GWG	_____	geringwertige Wirtschaftsgüter
BMWFJ	_____	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	HIS	_____	Haushaltsinformationssystem des Bundes
BMWFW	_____	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	HPI	_____	Hauspreis-Index
BNI	_____	Bruttonationaleinkommen	HV	_____	Haushaltsverrechnung
BRA	_____	Bundesrechnungsabschluss	IBSG	_____	Interbankmarktstärkungsgesetz
BSVG	_____	Bauern-Sozialversicherungsgesetz	i.d.F.	_____	in der Fassung
BVA	_____	Bundesvoranschlag, Bundesversicherungsanstalt	i.d.g.F.	_____	in der geltenden Fassung
B-VG	_____	Bundes-Verfassungsgesetz	i.d.R.	_____	in der Regel
bzw.	_____	beziehungsweise	i.H.v.	_____	in Höhe von

Abkürzungsverzeichnis

IEF	_____	Insolvenz-Entgeltfonds	RH	_____	Rechnungshof
IESG	_____	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	RHG	_____	Rechnungshofgesetz
IFRS	_____	International Financial Reporting Standards	RL	_____	Rücklage/n, Richtlinie
IKS	_____	Internes Kontrollsystem	RLV	_____	Rechnungslegungsverordnung
inkl.	_____	Inklusive	RT	_____	Rechtsträger
insb.	_____	insbesondere			
IPSAS	_____	International Public Sector Accounting Standards	SAP	_____	Systeme, Anwendungen, Produkte
IT	_____	Informations-Technologie	SCHIG	_____	Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
i.V.m.	_____	in Verbindung mit	SILC	_____	Statistics on Income and Living Conditions
IWF	_____	Internationaler Währungsfonds	SV	_____	Sozialversicherung/s
			SVA	_____	Sozialversicherungsanstalt
JI/CDM	_____	Joint-Implementation/Clean-Development-Mechanism	TDBG	_____	Transparenzdatenbankgesetz
			TEN	_____	Trans-European Networks
KA	_____	Kommunalkredit Austria	TRÖE	_____	Tonnen Rohöleinheiten
KAKuG	_____	Krankenanstalten und Kuranstaltengesetz	TZ	_____	Textzahl
KESr	_____	Kapitalertragsteuer			
KHM	_____	Kunsthistorisches Museum	u.	_____	und
KOM	_____	Kommission	u.a.	_____	unter anderem
KOVG	_____	Kriegsopferversorgungsgesetz	u.ä.	_____	und ähnliches
KRAZAF	_____	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	ÜD	_____	Übermäßiges Defizit
KV	_____	Kollektivvertrag	UG	_____	Untergliederung
			ULSG	_____	Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz
lit.	_____	litera	usw.	_____	und so weiter
LTE	_____	Long Term Evolution	UT	_____	Unterteilung
MAK	_____	Museum für angewandte Kunst	VA	_____	Vorantrag, Versicherungsanstalt
Mio.	_____	Millionen	v.a.	_____	vor allem
MIP	_____	Macroeconomic Imbalance Procedure	VAEU	_____	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
MIS	_____	Management-Informationssystem	VBÄ	_____	Vollbeschäftigungsäquivalent
MQ	_____	Museumsquartier	vgl.	_____	vergleiche
Mrd.	_____	Milliarden	VGR	_____	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
MTO	_____	mittelfristiges Haushaltsziel	v.H.	_____	von Hundert
MVAG	_____	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe/n	VIC	_____	Vienna International Centre
MVÜ	_____	Mittelverwendungsüberschreitung	VO	_____	Verordnung
			VPI	_____	Verbraucherpreisindex
NHM	_____	Naturhistorisches Museum	VRV	_____	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
NMS	_____	Neue Mittelschule	VÜD	_____	Verfahren bei übermäßigem Defizit
Nr.	_____	Nummer	VVK	_____	Verzeichnis aller veranschlagten Konten
NR	_____	Nationalrat	VVR	_____	Voranschlagsvergleichsrechnung
OeBFA	_____	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	WIFO	_____	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
OECD	_____	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	WTV	_____	Währungstauschverträge
OeNB	_____	Österreichische Nationalbank			
ÖAW	_____	Österreichische Akademie der Wissenschaften	Z	_____	Ziffer
ÖBB	_____	Österreichische Bundesbahnen	ZabiStaG	_____	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
ÖIAG	_____	Österreichische Industrie Holding AG	z.B.	_____	zum Beispiel
ÖStP	_____	Österreichischer Stabilitätspakt	z.T.	_____	zum Teil
			zw	_____	zweckgebunden
p.a.	_____	per anno			
PFG	_____	Pflegefondsgesetz			
Pkt.	_____	Punkt			
PTV	_____	Post- und Telegraphenverwaltung			
PVA	_____	Pensionsversicherungsanstalt			
rd.	_____	rund			
RF	_____	Europäischer Rückkehrfonds			



Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die vom Rechnungshof auf DVD übermittelte Anlage (Zahlenteil) steht auf Grund des Umfanges (1912 Seiten) nur als elektr. übermittelte Version zur Verfügung.

